

ihnen die Freilassung der Schuldknechte, Nachlaß der Schulden für die Ärmern, billigeren Zinsfuß und Wahrung der Rechte der Plebejer durch eigene und unverlegliche (sacro-sancti) Obrigkeiten zugestehen, und nun erst lehrten die Ausgewanderten nach Rom zurück. Diese plebejischen Obrigkeiten waren die Volkstribunen, tribuni plebis, deren zuerst zwei, bald darauf fünf, seit 457 zehn gewählt wurden. Sie durften nur aus den Plebejern gewählt werden und wurden anfangs in den Centuriatkomitien ernannt. Da aber auf diese Weise ihre Wahl zum Theil in den Händen der Patricier lag, so erhob sich dagegen Publilius Volero und setzte es durch, daß die Plebejer ihre Tribunen 471. in den Tribusversammlungen wählten. Als Leiter dieser Tribunkomitien benutzten sie dieselben zur Vermehrung ihrer Macht. Feindselige Patricier wurden von ihnen dort angeklagt und zur Verurtheilung gebracht, über öffentliche Angelegenheiten Beschlüsse gefaßt und die Patricier zuletzt genöthigt, die allgemeine Verbindlichkeit dieser Beschlüsse für das ganze Volk anzuerkennen. Auch über den Senat erstreckte sich allmählich ihre Gewalt. Sie erhielten das Recht, jeden Senatsbeschluß, wenn er ihnen für die Plebejer nachtheilig erschien, durch ihr Veto (ich verbiete) rückgängig zu machen, zu welchem Zwecke sie anfänglich vor den Thüren der Rathversammlung sitzend den Verhandlungen zuhörten. Später errangen sie die Befugniß, den Senat zu berufen und Anträge an ihn zu stellen. So wurde das Tribunat ein Mittel, um die bisherige Verfassung umzustürzen und die Patricier ihrer Vorrechte zu berauben. Doch dauerte diese Arbeit fast 200 Jahre. Zugleich mit den Tribunen wurden die zwei plebejischen Ädiles eingesetzt. Diese bildeten eine richterliche und polizeiliche Behörde und hatten die Aufsicht über das Getreidewesen, die Tempel (aedes) und die öffentlichen Spiele, jedoch nur, soweit bei all diesen Befugnissen es sich um das Interesse des Plebejerstandes handelte. Ebenso bedeutend für die äußere Geschichte, wie die Einsetzung des Tribunats für die innere, ist der zu gleicher Zeit erfolgte Abschluß eines Trug- und Schutzbündnisses zwischen den Römern und Latinern (30 latinischen Städten), an welches sich verschiedene gegenseitige Rechte beider Völkerschaften, in religiöser und wirtschaftlicher Beziehung, knüpften.

§. 45.

490.

Coriolan.

Da wegen der vielen Kriege mit den Volkstern und andern Völkerschaften die Felder nicht gehörig bebaut werden konnten, so entstand in Rom große Hungersnoth. Die Consuln ließen in Etrurien und Sicilien Getreide aufkaufen, und es handelte sich darum, ob man dasselbe unentgeltlich oder zu welchen Preisen an die ärmeren Plebejer abgeben solle. Der schon in der Schlacht am See Regillus und nachher durch die Eroberung der volstischen Stadt Corioli berühmt gewordene Patricier Cajus Marcius Coriolanus verlangte, wie die römische Sage lautet, im Senat, daß man den Plebejern nur dann wohlfeiles Brot abgeben solle, wenn sie ihren errungenen Rechten und Freiheiten, also namentlich dem Tribunat, entsagten. Deswegen forderten ihn die Tribunen zur Rechtfertigung vor die Tribunkomitien. Er erschien nicht, wurde verurtheilt und gieng zu den Volkstern nach Antium, wo Attius Tullus, ein alter Römerfeind, Prätor war. Von diesem wurde er gastfreundlich aufgenommen und suchte Gelegenheit, die Volkstern wieder in Krieg mit den Römern zu verwickeln. Diese fand sich bald. Die römischen Consuln